

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 188/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über den Abschluß des Protokolls Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992** 1

Protokoll Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 4
- * Verordnung (EWG) Nr. 190/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1992)** 7

Verordnung (EWG) Nr. 191/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11

Verordnung (EWG) Nr. 192/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13

Verordnung (EWG) Nr. 193/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 15
- * Verordnung (EWG) Nr. 194/92 der Kommission vom 28. Januar 1992 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 17

* Verordnung (EWG) Nr. 195/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 mit den in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Weinsektor anwendbaren Übergangsmaßnahmen	21
Verordnung (EWG) Nr. 196/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung	22
Verordnung (EWG) Nr. 197/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 38. Teilausschreibung	24
Verordnung (EWG) Nr. 198/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25
Verordnung (EWG) Nr. 199/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	26
Verordnung (EWG) Nr. 200/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	28
Verordnung (EWG) Nr. 201/92 der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 112/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in der Türkei	30
* Verordnung (EWG) Nr. 202/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/52/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht	32
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 188/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

über den Abschluß des Protokolls Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Übereinstimmung mit dem am 26. Mai 1988 in Rabat unterzeichneten Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko⁽³⁾ haben zwischen den beiden Parteien Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls Nr. 2 vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 19. März 1991 ein neues Protokoll Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992 paraphiert.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er jeweils zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls Nr. 2 ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽⁴⁾, angemeldet sind.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 5.

(2) ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992.

(3) ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1. Die Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3902/89 (ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 5).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. MARQUES DA CUNHA

PROTOKOLL Nr. 2

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992

DIE PARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

gestützt auf das am 26. Mai 1988 in Rabat unterzeichnete Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1

Vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992 werden monatlich fünf Fanglizenzen für die Fischerei auf Langusten ausschließlich mit Korbreusen für eine durchschnittliche Gesamttonnage von höchstens 600 BRT in der südlichen Zone erteilt. Die im Laufe eines Vierteljahres nicht genutzten BRT können in den folgenden Dreimonatszeiträumen ausgeglichen werden.

Fischereifahrzeuge im Besitz einer Fanglizenz für Langusten dürfen ausschließlich Korbreusen an Bord mitführen.

Artikel 2

Auf Antrag Marokkos verpflichten sich die nach diesem Protokoll zum Fischfang zugelassenen Fahrzeuge, zur Unterstützung der Erforschung der Langustenbestände einen vom Ministerium für die Seefischerei und die Handelsmarine bestellten Wissenschaftler an Bord zu nehmen.

Für den Aufenthalt dieses Wissenschaftlers an Bord gelten dieselben Bedingungen wie im Anhang des obengenannten Abkommens.

Artikel 3

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Marokkos ist den im Rahmen dieses Protokolls rechtmäßig fischenden Fahrzeugen der Langustenfang in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines jeden Jahres, d. h. zur Hauptlaichzeit dieser Arten, untersagt.

Artikel 4

Der entsprechende finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 360 000 ECU festgesetzt, zahlbar auf das bei der Staatskasse eröffnete Konto des Ministeriums für die Seefischerei und die Handelsmarine.

Artikel 5

Das Protokoll Nr. 2 im Anhang zu dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 wird durch das vorliegende Protokoll ersetzt.

Artikel 6

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es findet ab 1. April 1991 vorläufige Anwendung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 189/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und die Bewirtschaf-
tung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die
Beitrittsakte von 1985, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-
westatlantik (nachstehend „NAFO-Übereinkommen“
genannt) wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3179/78⁽²⁾ genehmigt und trat am 1. Januar 1979 in
Kraft.

Die mit dem NAFO-Übereinkommen gegründete Orga-
nisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)
hat eine Regelung gemeinsamer internationaler Inspek-
tion erlassen, die vom Rat mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1956/88⁽³⁾ genehmigt wurde.

Die NAFO-Fischereikommission hat auf ihrer 13.
Jahrestagung am 13. September 1991 in Dartmouth einen
Vorschlag für die Einführung einer Kontrollmaßnahme

angenommen, wonach Fischereifahrzeuge bestimmte
Angaben über ihre Tätigkeit im NAFO-Regelungsbereich
machen müssen. Dieser Vorschlag ist für die Gemein-
schaft annehmbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats
der Gemeinschaft, für die die Regelung gemeinsamer
internationaler Inspektion der NAFO gilt, übermitteln
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und
gleichzeitig ihren zuständigen nationalen Behörden nach
den Bestimmungen im Anhang die dort genannten
Angaben.

Artikel 2

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der
Meldungen leitet die Kommission die hierin enthaltenen
Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARQUES DA CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1.

ANHANG

1. Die nachstehenden Mitteilungen tragen die Bezeichnung „NAFO-REPORT“. Zu übermitteln sind in der vorgegebenen Form die nachstehenden Angaben :
 - 1.1. Jede Einfahrt in den Regelungsbereich. Diese Meldung muß mindestens sechs Stunden vor der Einfahrt des Fischereifahrzeugs erfolgen und in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthalten :
 - Name des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - äußere Kennzeichen und -buchstaben,
 - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes,
 - Angabe des Melde-Codes : „ENTRY“,
 - die anzulaufende NAFO-Abteilung,
 - Name des Kapitäns.
 - 1.2. Jeder Wechsel von einer NAFO-Abteilung in eine andere NAFO-Abteilung, außer bei Bewegungen, die unter den Bedingungen von Nummer 1.3 zwischen den Abteilungen 3L und 3N bzw. zwischen den Abteilungen 3N und 3O stattfinden ; ferner jedes Verlassen der begrenzten Zone von 10 Meilen beiderseits der Trennungslinie zwischen den Abteilungen 3L und 3N bzw. zwischen den Abteilungen 3N und 3O, sobald die Bedingungen von Nummer 1.3 nicht mehr erfüllt sind. Diese Meldungen sind vor der Einfahrt des Fischereifahrzeugs in eine NAFO-Abteilung zu machen und müssen in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthalten :
 - Name des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes,
 - Angabe des Melde-Codes : „MOVE“,
 - die anzulaufende NAFO-Abteilung,
 - Name des Kapitäns.
 - 1.3. Fischereifahrzeuge, die eine gebietsübergreifende Fischereitätigkeit zwischen den NAFO-Abteilungen 3L und 3N bzw. zwischen den NAFO-Abteilungen 3N und 3O ausüben und die die Trennungslinie zwischen den genannten Abteilungen mehrmals innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Stunden überqueren, jedoch in einer begrenzten Zone von 10 Meilen beiderseits der Trennungslinie verbleiben, müssen bei der ersten Überquerung der Trennungslinie und dann während des Aufenthalts in der begrenzten Zone in Abständen von höchstens 24 Stunden eine Meldung machen, die in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthält :
 - Name des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes,
 - Angabe des Melde-Codes : „ZONE“,
 - Name des Kapitäns.
 - 1.4. Jedes Verlassen des Regelungsbereichs. Diese Meldung muß vor dem Auslaufen des Fischereifahrzeugs aus dem Regelungsbereich erfolgen und in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthalten :
 - Name des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes,
 - Angabe des Melde-Codes : „EXIT“,
 - die zu verlassende NAFO-Abteilung,
 - Name des Kapitäns.

2. Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten⁽¹⁾ sind nach jeder Funkübermittlung der unter Ziffer 1 bezeichneten Angaben unverzüglich folgende Eintragungen in das Logbuch vorzunehmen:
 - Datum und Uhrzeit der Übermittlung,
 - bei Funkübermittlung der Name der angewählten Funkstation.
- 3.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt, zu übermitteln.
- 3.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Fischereifahrzeug übermittelt werden, so kann sie in dessen Namen von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 190/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 des Rates vom 29. April 1991 betreffend die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 ist vorgesehen, daß für die in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten die Eingangsabgaben jeweils am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 in zwei gleichen Tranchen innerhalb der angegebenen Zeiträume beseitigt werden. Daher sind die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen zolltariflichen Gemeinschaftsmaßnahmen für die pro rata temporis berechneten und in Artikel 1 und im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Mengen ab 1. Januar 1992 zu eröffnen.

Für Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 gilt diese Zollsenkung im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 Tonnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit

einzuräumen, aus den Kontingenten die nötigen Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse ist eine Gemeinschaftsüberwachung im Rahmen von Referenzmengen und im voraus festgesetzten Zeitplänen vorgesehen.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren aufstellen und gegebenenfalls das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 vorgesehene Verfahren anwenden können, werden diese Waren einer statistischen Überwachung nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1736/75⁽³⁾ unterworfen.

Die Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf die Referenzmengen erfolgt auf Gemeinschaftsebene nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1381	0810 10 90	FrISCHE Erdbeeren, vom 1. Januar bis 31. März 1992	720	7

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 (AbI. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (AbI. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 1.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Kontingent wird von der Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in Artikel 1 genannte Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Ziehung auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission unter Angabe des Datums der Annahme der Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den vorgenommenen Ziehungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Artikel 4

(1) Die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre KN-Codes, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr. 1736/75 mitgeteilt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARQUES DA CUNHA

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0310	ex 0702 00 10	*31 *39 *41 *49 *51 *59 *61 *69	Tomaten, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 3.	750
18.0320	ex 0709 30 00	*20 *30	Auberginen, frisch oder gekühlt	15. 1. — 30. 4.	3 000
18.0330	ex 0709 60 10	*11 *19 *20 *30	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. — 31.12.	1 000
18.0340	ex 0709 90 70	*10 *20	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	1. 1. — 29. 2.	200
18.0350	ex 0805 10 11 ex 0805 10 15 ex 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 ex 0805 10 31 ex 0805 10 35 ex 0805 10 39 ex 0805 10 41 ex 0805 10 45 ex 0805 10 49 ex 0805 10 70 ex 0805 10 90	*10 *90 *10 *90 *10 *90 *10 *80 *10 *80 *10 *80 *12 *13 *18 *91 *98 *12 *13 *18 *91 *98 *12 *13 *18 *91 *98 *11 *13 *14 *18 *11 *19	Süßorangen, frisch	1. 1. — 31.12.	25 000

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0360	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	*31 *33 *35 *37 *31 *33 *35 *37 *31 *33 *35 *37 *31 *33 *35 *37 *11 *12 *13 *14 *51 *53 *55 *57	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	1. 2. — 31. 12.	500
18.0370	ex 0805 30 10	*10	Zitronen (Citrus limon, citrus limonus), frisch	1. 1. — 31. 12.	800
18.0380	ex 0807 10 90	*12 *13 *14 *23 *24 *31 *33 *34 *43 *44	Melonen, frisch	1. 1. — 31. 5.	6 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 191/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Januar 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	128,67 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	128,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	177,57 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	177,57 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	146,97
1001 90 99	146,97
1002 00 00	165,03 ⁽⁴⁾
1003 00 10	143,65
1003 00 90	143,65
1004 00 10	131,21
1004 00 90	131,21
1005 10 90	128,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	128,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	137,45 ⁽⁴⁾
1008 10 00	61,06
1008 20 00	125,72 ⁽⁴⁾
1008 30 00	65,57 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	65,57
1101 00 00	218,76 ⁽⁸⁾
1102 10 00	244,05 ⁽⁸⁾
1103 11 10	289,36 ⁽⁸⁾
1103 11 90	235,25 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 192/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Januar 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 193/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 139/92 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 139/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 139/92 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 23. 1. 1992, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,53 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	35,74 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,53 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	35,74 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3862
1701 99 10 100	38,62	
1701 99 10 910	39,05	
1701 99 10 950	39,05	
1701 99 90 100		0,3862

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 194/92 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1992

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission

nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	37,85	1 591	299,73	77,28	263,53	8 916	28,99	58 186	87,03	26,95
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	87,33	3 672	691,46	178,29	607,95	20 569	66,88	134 233	200,79	62,17
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	22,32	938	176,77	45,58	155,42	5 258	17,09	34 316	51,33	15,89
1.40	0703 20 00	Knoblauch	204,65	8 605	1 620,27	417,78	1 424,57	48 198	156,72	314 542	470,50	145,70
1.50	ex 0703 90 00	Porree	31,69	1 342	249,61	65,25	221,05	7 103	24,39	48 368	73,54	22,07
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,67	2 425	456,58	117,73	401,44	13 582	44,16	88 637	132,58	41,05
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,05	975	182,88	47,36	160,54	5 181	17,70	35 248	53,35	16,11
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	105,90	4 453	838,42	216,18	737,16	24 940	81,09	162 763	243,46	75,39
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	56,17	2 362	444,76	114,68	391,04	13 230	43,01	86 340	129,15	39,99
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	85,79	3 607	679,20	175,13	597,17	20 204	65,69	131 853	197,23	61,07
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	87,53	3 680	693,04	178,69	609,33	20 616	67,03	134 539	201,25	62,32
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	39,76	1 671	314,79	81,16	276,77	9 364	30,44	61 111	91,41	28,30
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	78,34	3 294	620,25	159,92	545,33	18 450	59,99	120 408	180,11	55,77
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	156,19	6 567	1 236,61	318,85	1 087,25	36 785	119,61	240 062	359,09	111,20
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbesen (Pisum sativum)	299,49	12 593	2 371,11	611,38	2 084,73	70 534	229,34	460 302	688,53	213,22
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	122,69	5 159	971,39	250,47	854,06	28 896	93,95	188 575	282,07	87,35
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	151,22	6 358	1 197,26	308,71	1 052,66	35 615	115,80	232 424	347,66	107,66
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	166,88	7 017	1 321,22	340,67	1 161,65	39 302	127,79	256 488	383,66	118,81
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	473,86	19 925	3 751,62	967,34	3 298,49	111 600	362,87	728 297	1 089,41	337,35
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	532,18	22 360	4 220,06	1 085,85	3 707,39	123 459	407,29	817 679	1 223,75	377,80
1.210	0709 30 00	Auberginen	137,95	5 800	1 092,20	281,62	960,29	32 490	105,64	212 029	317,16	98,21
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	58,45	2 457	462,75	119,32	406,86	13 765	44,76	89 834	134,37	41,61
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	713,23	30 060	5 626,73	1 460,68	4 977,83	162 425	546,18	1 092 598	1 645,94	501,92
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	118,70	4 991	939,78	242,32	826,27	27 956	90,90	182 439	272,89	84,50
1.250	0709 90 50	Fenchel	60,76	2 555	481,11	124,05	423,00	14 311	46,53	93 398	139,70	43,26
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	38,41	1 614	304,72	78,38	267,79	8 982	29,39	59 164	88,32	27,15
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	98,95	4 174	781,50	202,59	690,51	22 594	75,77	151 536	228,30	69,55
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	131,65	5 522	1 041,42	268,14	915,24	30 904	100,74	202 551	301,99	94,47
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	37,08	1 559	293,62	75,71	258,16	8 734	28,40	57 001	85,26	26,40
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	57,82	2 431	457,82	118,04	402,53	13 619	44,28	88 877	132,94	41,16
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	96,53	4 059	764,28	197,06	671,97	22 735	73,92	148 369	221,93	68,72

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	172,62	7 258	1 366,66	352,38	1 201,59	40 654	132,19	265 308	396,85	122,89
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	70,81	2 977	560,66	144,56	492,94	16 678	54,23	108 841	162,80	50,41
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	35,87	1 508	284,01	73,23	249,71	8 448	27,47	55 135	82,47	25,53
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	24,40	1 026	193,22	49,82	169,88	5 747	18,68	37 510	56,11	17,37
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	70,07	2 946	554,75	143,04	487,75	16 502	53,65	107 693	161,09	49,88
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	37,18	1 563	294,41	75,91	258,85	8 757	28,47	57 153	85,49	26,47
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	65,95	2 782	520,88	135,03	460,23	15 059	50,50	101 001	152,17	46,36
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	94,58	3 976	748,79	193,07	658,35	22 274	72,42	145 362	217,43	67,33
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	48,05	2 020	380,49	98,10	334,53	11 318	36,80	73 864	110,48	34,21
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	102,61	4 314	812,42	209,48	714,30	24 167	78,58	157 715	235,91	73,05
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	29,42	1 237	232,95	60,06	204,82	6 929	22,53	45 224	67,64	20,94
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	56,65	2 382	448,53	115,65	394,35	13 342	43,38	87 072	130,24	40,33
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	177,69	7 471	1 406,83	362,74	1 236,91	41 849	136,07	273 107	408,52	126,50
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	25,62	1 076	203,27	52,29	178,63	5 992	19,61	39 467	58,92	18,11
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	40,64	1 709	321,82	82,98	282,95	9 573	31,12	62 475	93,45	28,93
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	179,07	7 529	1 417,76	365,56	1 246,52	42 174	137,13	275 228	411,69	127,49
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	72,22	3 037	571,83	147,44	502,76	17 010	55,31	111 009	166,05	51,42
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	146,08	6 142	1 156,60	298,22	1 016,90	34 405	111,87	224 529	335,85	104,00
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	76,71	3 225	607,33	156,59	533,97	18 066	58,74	117 900	176,36	54,61
2.150	0809 10 00	Aprikosen	94,98	3 993	751,97	193,89	661,14	22 369	72,73	145 979	218,36	67,62
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	150,60	6 316	1 191,32	306,73	1 046,98	35 352	115,24	231 706	345,46	108,06
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	99,16	4 169	785,06	202,42	690,24	23 353	75,93	152 403	227,97	70,59

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	149,64	6 292	1 184,78	305,49	1 041,68	35 244	114,59	230 000	344,04	106,54
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	147,54	6 204	1 168,14	301,20	1 027,05	34 748	112,98	226 769	339,21	105,04
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	464,17	19 517	3 674,89	947,56	3 231,04	109 318	355,45	713 402	1 067,13	330,46
2.205	0810 20 10	Himbeeren	888,32	37 353	7 032,94	1 813,42	6 183,50	209 210	680,26	1 365 295	2 042,26	632,42
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	136,31	5 755	1 079,64	279,74	950,71	30 917	104,59	209 154	315,16	95,45
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	104,68	4 401	828,79	213,70	728,69	24 654	80,16	160 892	240,66	74,52
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	69,71	2 931	551,95	142,31	485,29	16 419	53,38	107 150	160,27	49,63
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	84,09	3 536	665,77	171,66	585,35	19 804	64,39	129 245	193,33	59,86
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	139,14	5 850	1 101,59	284,04	968,54	32 769	106,55	213 851	319,88	99,05

VERORDNUNG (EWG) Nr. 195/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 mit den in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Weinsektor anwendbaren Übergangsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 der Kommission vom 31. Juli 1991 mit den in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Weinsektor anwendbaren Übergangsmaßnahmen⁽¹⁾ wurden die gemeinschaftlichen Stützungsmaßnahmen, begrenzt auf 1,3 Millionen Hektoliter, durch ein besonderes Destillationsverfahren ersetzt. Die genannte Menge wurde festgesetzt, als sich die Marktentwicklung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr noch nicht klar abzeichnete. Überdies ist es angesichts der heutigen Marktlage gerechtfertigt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat zu destillierende Menge zu erhöhen, damit durch Entnahme einer ausreichend großen Menge aus dem Markt eine Preisstützung erzielt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 wird die Menge von 1,3 Millionen Hektoliter durch 2 Millionen Hektoliter ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 196/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 der Kom-
mission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Fest-
setzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. Januar 1992 eingereichten Angebote fest-
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1991, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	33,00
1509 10 90 900	67,00
1509 90 00 100	48,00
1509 90 00 900	77,00
1510 00 90 100	12,00
1510 00 90 900	45,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 197/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 38. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kommis-
sion vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 38. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-
geführte 38. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 41,696 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 198/92 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 1992
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
 fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/91 der
 Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 141/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1854/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
 Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
 führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
 Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
 geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
 koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Januar 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
 Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
 1703 90 00 auf 0,69 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 23. 1. 1992, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 199/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 178/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Januar 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 19 vom 28. 1. 1992, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	40,07 (1)
1701 11 90	40,07 (1)
1701 12 10	40,07 (1)
1701 12 90	40,07 (1)
1701 91 00	45,36
1701 99 10	45,36
1701 99 90	45,36 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 200/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-

bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	26,00
1509 10 90 900	60,00
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	72,00
1510 00 90 100	9,00
1510 00 90 900	40,00

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 201/92 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 112/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 112/92 der Kommissi-
on ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Süßorangen mit Ursprung in der Türkei einge-
führt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in der
Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 112/92
erwähnte Betrag von 1,67 ECU wird durch den Betrag
von 6,52 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 18. 1. 1992, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 202/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der TürkeiDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf ihren Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2904/91⁽²⁾ hat die
Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die
Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in
Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und
der Türkei eingeführt.Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die
Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen
Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlänge-
rung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls
um weitere zwei Monate vorzuschlagen.Die Ausführer haben dagegen keine Einwände
erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in
Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und
der Türkei, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2904/91
eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Sie
endet vorzeitig, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der
Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat oder die
Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 9 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2423/88 erfolgt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 3. 10. 1991, S. 7.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(92/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Saatguterzeugung von Hartweizensorten, die den
Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entsprechen,
ist 1991 in Spanien so gering ausgefallen, daß die Versor-
gung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das den
Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht,
aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern
zufriedenstellend zu decken.

Das Königreich Spanien sollte daher ermächtigt werden,
für einen Zeitraum, der am 31. März 1992 abläuft, Saatgut
der obengenannten Art, das geringeren Anforderungen
entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem sollten andere Mitgliedstaaten, die in der Lage
sind, Spanien mit Saatgut zu versorgen, das den Anforde-
rungen der obengenannten Richtlinie nicht entspricht,

ermächtigt werden, solches Saatgut zum Verkehr zuzu-
lassen, soweit es für Spanien bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, bis zum 31.
März 1992 auf seinem Hoheitsgebiet bis zu 1 415 Tonnen
Saatgut von Hartweizen (*Triticum durum* Desf.) von sehr
frühen, kurzhalbmigen Sorten der Kategorien „zertifiziertes
Saatgut der ersten Generation“ oder „zertifiziertes Saatgut
der zweiten Generation“, das den Anforderungen des
Anhangs II der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der
Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, zum Verkehr
zuzulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden :

- a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt 80 % der reinen
Körner ;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben :
 - „Mindestkeimfähigkeit : 80 %“ ;
 - „Ausschließlich für Spanien bestimmt“.

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den
in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren
Gebieten bis zu 1 415 Tonnen Saatgut von Hartweizen
zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

Spanien bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die in Artikel 1 unter Buchstabe b) genannten Angaben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Mai 1992 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
